

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

7. März 2018

Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung des obengenannten Geschäfts eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

1. Vorbemerkungen

In Bezug auf den Umgang mit und die Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ist festzustellen, dass verschiedene Bestimmungen der StPO verunglückt und nicht praktikabel sind, unnötig Kosten verursachen und eine wirksame Strafverfolgung behindern. Ziel muss sein, die Strafverfolgung effizienter, allenfalls kostengünstiger und schneller und jedenfalls wirksamer auszugestalten. Als Massstab gilt dabei die materielle Wahrheit. Auf Formalien jedweder Art, welche die Annäherung an die materielle Wahrheit verhindern, behindern, verteuern und nicht befördern, ist zu verzichten, bestehende Hindernisse sind zu vermeiden.

Mit den vorliegenden Revisionsvorschlägen wird dieses Ziel bei Weitem nicht erreicht. Zwar ergäben sich in einzelnen Bereichen gegenüber heute punktuelle Verbesserungen, doch stehen diesen in anderen Bereichen deutliche Verschlechterungen gegenüber. Für die Strafverfolgungsbehörden stellt die vorliegende Revision in der Summe eine massive Verschlechterung dar. Es ergäbe sich ein deutlicher Mehraufwand, vorab aus formellen oder nicht praktikablen rechtstheoretischen Gründen. Mit diesen Vorschlägen kann die Strafverfolgung der materiellen Wahrheit nicht näher kommen, im Gegenteil, man entfernt sich von der materiellen Wahrheit zugunsten einer formellen Korrektheit. Das kann und darf sich der Staat als Inhaber des Gewaltmonopols nicht leisten. Hinzu kommt, dass bei den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz insgesamt mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen ist, ohne dass ein Mehrwert für die Parteien oder die materielle Wahrheit ersichtlich ist.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt deshalb zahlreiche Änderungsvorschläge ab, welche zu einem personellen und/oder finanziellen Mehraufwand führen, ohne dass sie im Ergebnis unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten notwendig wären oder zu einer Verbesserung der Strafverfolgung beitragen würden. Dies zeigt sich beispielsweise in den nachfolgenden Stellungnahmen zu den Themenkreisen der Eröffnung der Strafbefehle (Art. 88 StPO), der notwendigen und amtlichen Verteidigung (Art. 130, 133 und 135 StPO), der Teilnahmerechte (Art. 147 und 147a StPO), des Abschlusses der Untersuchung (Art. 318 StPO) sowie des Strafbefehlsverfahrens (Art. 352 ff. StPO).

2. Hauptpunkte

2.1 Änderungen gemäss Vernehmlassungsentwurf

Art. 88 Abs. 4 Vorentwurf der revidierten Strafprozessordnung (VE StPO)

Gemäss der revidierten Bestimmung in Art. 88 Abs. 4 des Vorentwurfs der revidierten StPO (VE StPO) sollen Strafbefehle ohne Veröffentlichung nicht mehr als zugestellt gelten, wenn die Zustellung aus einem der in Art. 88 Abs. 1 lit. a–c StPO genannten Gründen nicht erfolgen kann. Die Änderung ist zwar gut gemeint, erscheint aber in der Praxis als nutzlos, personalaufwendig, verfahrensverzögernd und teuer. Kaum eine beschuldigte Person wird ausgerechnet während der 10-tägigen Einsprachefrist das kantonale Amtsblatt lesen und anschliessend Einsprache erheben. Damit ist das Ergebnis dasselbe wie heute: die beschuldigte Person hat keine Kenntnis vom Strafbefehl. Zudem wird in einer Vielzahl der Fälle der Eintritt der Rechtskraft verzögert (im Kanton Aargau wären dies ca. 600 Fälle) und neben den zusätzlichen Publikationskosten entsteht auch ein nicht zu unterschätzender zusätzlicher Personalaufwand. Durch die Änderung würden somit nur unnötige Kosten verursacht. Die bisherige spezielle Regelung für das Strafbefehlsverfahren sollte deshalb unbedingt beibehalten werden. Die Aufhebung der Spezialregelung bei Strafbefehlen ist daher abzulehnen.

Art. 123 Abs. 2 VE StPO

Es ist tatsächlich problematisch, dass nach geltendem Recht eine Zivilklage auch erst im Parteivortrag begründet und beziffert werden kann, was sowohl die beklagte Partei als auch das urteilende Gericht vor Schwierigkeiten stellt, wenn sie sich mit einer grossen Zahl von Belegen und komplexen zivilrechtlichen Fragen konfrontiert sehen, deren Prüfung einer gewissen Zeit bedarf. Eine Vorverlegung dieses Zeitpunkts erscheint deshalb sinnvoll, nicht aber die geplante Vorverlegung bereits bis zum Abschluss des Vorverfahrens. Dies würde in der Praxis dazu führen, dass Verfahrensabschlüsse durch die Staatsanwaltschaft mit zahlreichen zusätzlichen Fristerstreckungsgesuchen belastet und in die Länge gezogen würden.

Es wird deshalb beantragt, den entsprechenden Zeitpunkt in der Zeitspanne nach Abschluss der Untersuchung, jedoch vor der Hauptverhandlung, beispielsweise mit einer Frist nach der Anklageerhebung, vorzusehen. Denkbar und in einfacher Form praktikabel wären beispielsweise folgende Regelungen: Innert 20 Tagen seit Zustellung der Anklage, innert 20 Tagen seit Zustellung der Beweisverfügung, bis spätestens 10 Tage vor der Hauptverhandlung, etc.

Art. 130 lit. d VE StPO

Auch wenn es das geltende Recht in besonderen Konstellationen ermöglicht, der beschuldigten Person speziell für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht eine amtliche Verteidigung beizuordnen, erscheint es sachgerecht, das persönliche Auftreten der Staatsanwaltschaft vor dem Zwangsmassnahmengericht explizit als Fall einer notwendigen Verteidigung zu nennen. In der Praxis ist diese Konstellation selten anzutreffen, weil zumeist bereits aus anderen Gründen ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt. Es sollte allerdings klar festgehalten werden, dass in solchen Fällen die Verfahrensleitung des Zwangsmassnahmengerichts und nicht die für die Bestellung der amtlichen Verteidigung im Vorverfahren zuständige Stelle die notwendige Verteidigung sicherzustellen hat.

Art. 133 VE StPO

Diese Änderung ist unnötig und wird daher abgelehnt. Bereits mit der heutigen Regelung haben die Kantone die Möglichkeit, differenzierte Regelungen zu treffen. So ist im Kanton Aargau bis zum Abschluss des Vorverfahrens die Oberstaatsanwaltschaft für die Bestellung der amtlichen Verteidigung zuständig. Auch ist durch die Pikettliste des Anwaltsverbands gewährleistet, dass die Verfahrensleitung nicht willkürlich bestimmen kann, wen sie als amtliche Verteidigung einsetzt.

Art. 135 Abs. 1, 3 und 4 VE StPO

Soweit die beschuldigte Person ganz freigesprochen wird, ist die vorgesehene Regelung problemlos anwendbar. Bei teilweisem Obsiegen hingegen wird die Aufteilung des Honorars zu verschiedenen Stundenansätzen in all jenen Kantonen mit Schwierigkeiten verbunden und kaum mit vernünftigem Aufwand umsetzbar sein, in welchen, wie im Kanton Aargau, der frei gewählte ebenso wie der amtliche Verteidiger nach dem angemessenen Stundenaufwand mit unterschiedlichem Stundenansatz entschädigt wird. Es wird bei einem teilweisen Freispruch notwendig sein, den Aufwand für die Verteidigung zu den Vorwürfen auszumitteln, für die der Freispruch gilt.

Die vorgeschlagene obligatorische Angleichung der Honorare der amtlichen und privaten Verteidigung im Fall eines Freispruchs oder der Einstellung gemäss Art. 135 Abs. 1 VE StPO greift unnötig in die kantonale Tarifaufonomie ein, welche in den Erläuterungen zu Recht auch zur Begründung der Änderung von Absatz 4 herangezogen wird, und ist deshalb abzulehnen.

Die Vereinheitlichung des Rechtsmittelwegs in Absatz 3 und die Streichung von Litera b in Absatz 4 sind dagegen zu unterstützen.

Art. 147 Abs. 3 VE StPO

Die vorgesehene Ausweitung der Wiederholung einer Beweiserhebung auf Verfahren, welche gegen Mittäterinnen und Mittäter oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne sachliche Gründe getrennt geführt wurden, wird in der Praxis zu einer wesentlichen Einschränkung führen und die Strafbehörden vermehrt dazu zwingen, Beweiserhebungen zu wiederholen. Zumindest sollte es in solchen Fällen analog zu Art. 147a ebenfalls möglich sein, dass auch in getrennten Verfahren Mittäterinnen und Mittäter oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Einvernahmen ausgeschlossen werden können, wenn zu befürchten ist, dass sie ihre Aussagen an diejenigen einer einzuvernehmenden Person anpassen werden. In solchen Fällen gilt es sicherzustellen, dass keine Wiederholungen verlangt werden können.

Art. 147a VE StPO

Die vorgesehene Ausschlussmöglichkeit in Art. 147a VE StPO wird sehr begrüsst. Diese Neuerung wird dazu führen, dass künftig Befragungen zeitnah durchgeführt werden können und diese nicht durch Teilnahmerechte von mitbeschuldigten Personen oder deren Verteidigung unnötig verzögert werden. Die Möglichkeit, dass die von der Einvernahme ausgeschlossene Person die Aufzeichnung der Einvernahme in Bild und Ton verlangen kann, ist sinnvoll, zumal eine Wiederholung der Einvernahme in solchen Fällen nicht verlangt werden kann. Es erscheint prüfenswert, ob nicht in einem zusätzlichen Absatz 4 festgehalten werden sollte, dass Einvernahmen unter Ausschluss von Personen nicht zu wiederholen sind, wenn die Vorschriften gemäss den Absätzen 1–3 eingehalten wurden.

Die Revisionsvorschläge gehen dennoch zu wenig weit. Insgesamt vertreten wir die Ansicht, dass die Teilnahmerechte auf das Niveau der Garantie des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festzulegen sind. Die Rechtsprechung zu Art. 6 EMRK durch die Konventionsorgane ist seit Jahren durch eine grosse Dynamik und durch sehr weitgehende verfahrensrechtliche Konsequenzen geprägt. Der verfahrensrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör darf als sehr weit ausgebaut betrachtet werden. Von einem blossen "Minimalstandard" kann bei den direkt aus Art. 6 EMRK abgeleiteten Garantien und Ansprüchen eigentlich nicht mehr die Rede sein. Damit gibt es auch keine Argumente mehr dafür, den bereits sehr hohen Standard von Art. 6 EMRK landesrechtlich noch zu übertreffen. Somit soll der beschuldigten Person das Recht eingeräumt werden, wenigstens einmal im Verfahren mit Belastungszeugen (oder der sie belastenden Mittäterschaft) konfrontiert zu werden und diesen Personen selber Fragen zu stellen. Das Teilnahmerecht der beschuldigten Person sollte daher analog zu Art. 101 Abs. 1 StPO vor der ersten einlässlichen Einvernahme nicht gewährt werden müssen. Dies würde auch in Kohärenz mit der Beschränkung des Akteneinsichtsrechts stehen.

Sofern die Teilnahmerechte nicht auf das gemäss EMRK-Rechtsprechung geforderte Minimum zurückgefahren werden, ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zumindest insoweit zu ergänzen, dass ein Ausschluss von Beweiserhebungen ohne weitere Voraussetzungen immer möglich ist, solange die betreffende Person selber zum fraglichen Sachverhalt noch nicht befragt wurde und auch sonst die wichtigsten Beweise noch nicht erhoben wurden.

Ausserdem wäre zu prüfen, ob die Bild- und Tonaufnahme von Einvernahmen nicht bloss auf Verlangen der ausgeschlossenen Person erfolgen sollte, statt dieser eine blosser Verzichtsmöglichkeit einzuräumen.

Art. 318 Abs. 1^{bis} und 3 VE StPO

Der Vorschlag ist abzulehnen. Der angebliche Grund für diese Bestimmung, wonach sich die Opfer nicht rechtzeitig als Privatkläger konstituieren könnten, weil die Mehrzahl der Verfahren mit dem Erlass eines Strafbefehls beendet werde, existiert nicht. Opfer werden in der Praxis gemäss Art. 117 Abs. 1 lit. e StPO gleich zu Beginn des Verfahrens und über Art. 305 StPO hinaus umfassend über ihre Rechte informiert. Dies muss genügen. Einzuräumen ist allerdings, dass sich Opfer, aber auch andere Geschädigte, oft noch nicht entscheiden können, ob sie sich nun beteiligen wollen oder nicht. Dies ist aber vorab ein Problem der betroffenen Personen. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Opfer, nicht aber die anderen Geschädigten, von der Strafverfolgungsbehörde ein zweites Mal aufgefordert werden sollen. Es kommt hinzu, dass mit dieser Regelung dem Opfer sogar mehr Rechte zukämen als der beschuldigten Person, weil dieser gegenüber keine Pflicht zur Abschlussmitteilung vor Erlass von Strafbefehlen besteht. Die Regelung würde zudem einen erheblichen Zusatzaufwand verursachen, müsste doch diese Mitteilungen jährlich in bis zu tausend Verfahren erfolgen. Es besteht kein Revisionsbedarf, da die bisherigen gesetzlichen Regelungen ausreichend sind. Zusätzliche Regelungen führen zu einer Verkomplizierung und Verlangsamung des Verfahrens. Die neuen Bestimmungen gemäss Art. 318 Abs. 1^{bis} und 3 VE StPO werden daher abgelehnt.

Art. 352 ff. VE StPO

Der Bundesrat schlägt zahlreiche Änderungen in Bezug auf das Strafbefehlsverfahren vor. Das Strafbefehlsverfahren gemäss den Art. 352 ff. VE StPO wird dabei wesentlich eingeschränkt und erschwert, was im Sinne einer effizienten Verfahrenserledigung bei klaren und eingestandenen Straftaten schwer zu verstehen ist. Zudem ist im Vornherein auch nicht immer klar, ob eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen im Sinne von Art. 352a VE StPO auszufällen ist, weshalb viele Einvernahmen, die polizeilich stattgefunden haben, durch die Staatsanwaltschaft praktisch wiederholt werden müssen. Ebenso werden säumige Personen durch die Aufhebung der Art. 355 Abs. 2 und 356 Abs. 4 VE StPO dadurch belohnt, dass sie einer Einspracheverhandlung unentschuldig fernbleiben können, ohne dass dies einem Rückzug der Einsprache gleichkommt. Die Folge wird sein, dass viele Verfahren sich vor allem bei Massengeschäften in die Länge ziehen und nicht abgeschlossen werden können.

Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Änderungen insgesamt ausschliesslich um ressourcenintensive Erschwerungen und Einschränkungen beim bewährten Strafbefehlsverfahren. Die Änderungen würden ohne grossen Nutzen, allenfalls sogar mit Schaden, massiv Ressourcen bei den Strafverfolgungsbehörden und teils auch bei den Gerichten binden und können deshalb nicht unterstützt werden. Im Weiteren wird bezweifelt, ob die vorgeschlagenen Änderungen auch im Interesse der beschuldigten Person und der übrigen Parteien liegen.

Art. 352 Abs. 1, 1^{bis} und 3 VE StPO

Gemäss Vorentwurf soll der Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens auf 120 Tagessätze Geldstrafe oder vier Monate Freiheitsstrafe eingeschränkt werden, wenn sich Opfer als Privatkläger beteiligen. Dieser Vorschlag wird abgelehnt. Es wäre mit einem erheblichen Zusatzaufwand für die Staatsanwaltschaften und Gerichte zu rechnen, ohne dass dies einen klaren Mehrwert für die Opfer bedeuten würde. Ausserdem ist völlig unklar, wie die Sache zu handhaben wäre, wenn im gleichen

Verfahren mehrere Delikte mit Bagatelldeliktcharakter zu behandeln sind, an denen nur zum Teil Opfer beteiligt sind, und welche erst in ihrer Gesamtheit zu einer Strafe von mehr als vier Monaten führen müssten. Weiter ist unklar, ob allfällige Widerrufe ebenfalls in die so eingeschränkte Kompetenz eingerechnet werden müssten. Wenn ja, würde dies zu einer weiteren nicht nachvollziehbaren Einschränkung des Strafbefehlsverfahrens führen. Überhaupt nicht ersichtlich ist schliesslich, weshalb bei einer Strafenkombination gemäss Absatz 3 eine noch tiefere Strafbefehlsgrenze (drei statt vier Monate) gesetzt werden soll (sofern es sich dabei nicht um einen redaktionellen Fehler handeln sollte). Im Ergebnis dürfte die hier vorgeschlagene Änderung in der Praxis dazu führen, dass der Abschluss von Strafverfahren mit Opfern mittels Strafbefehl zukünftig wohl eher die Ausnahme als die Regel sein wird. Der dadurch generierte Aufwand bei der Staatsanwaltschaft und vor allem bei den Gerichten wäre massiv.

Art. 352a VE StPO

Der Vorschlag, wonach vor Erlass von Strafbefehlen mit mehr als 120 Tagessätzen Geldstrafe oder vier Monaten Freiheitsstrafe oder dem Widerruf eines bedingt gewährten Vollzugs einer Freiheitsstrafe obligatorisch eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme stattfinden soll, wird abgelehnt. Es muss im Ermessen der Staatsanwaltschaft bleiben, ob jeweils im konkreten Fall polizeiliche Einvernahmen genügen. Betroffen wären zumeist Routinefälle aus dem Bereich des Strassenverkehrsrechts (schwerere Fälle von Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit sowie von Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss); hier wäre ohne klaren Mehrwert mit einem erheblichen Zusatzaufwand zu rechnen.

Art. 354 Abs. 1 lit. a^{bis}, 1^{bis} und 1^{ter} VE StPO

Eine Verlängerung der Einsprachefrist auf 20 Tage gemäss Art. 354 Abs. 1^{ter} lit. b VE StPO erscheint nicht gerechtfertigt. Sie würde bloss den Eintritt der Rechtskraft unnötig hinauszögern, weshalb sie abgelehnt wird. Es muss jedoch auf eine rasche Rechtskraft der Strafbefehle tendiert werden. Beispielsweise ist es bei Kriminaltouristen wichtig, dass die Strafbefehle rasch in Rechtskraft erwachsen und anschliessend die notwendigen Massnahmen ergriffen werden können. Eine zehntägige Frist ist zudem gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO auch für die wesentlich anforderungsreichere Beschwerde vorgesehen. Es wird daher beantragt, die bisherige 10-tägige Frist für alle Konstellationen beizubehalten.

Die Einführung von zwei unterschiedlichen Einsprachefristen für den gleichen Entscheid erscheint unnötig kompliziert, erschwert zudem die Rechtskraftkontrolle und verursacht unnötigen Aufwand. Wenn die heutige Regelung geändert werden soll, so muss eine einheitliche und für alle Zustellkonstellationen einheitliche Frist gewählt werden.

Art. 355 Abs. 2 VE StPO

Die Rückzugsfiktion für den Fall, dass die Einsprache erhebende Person trotz Vorladung unentschuldig der Einvernahme fern bleibt, hat sich in der Praxis bewährt und ist beizubehalten. Rechtsstaatlichen Bedenken hat das Bundesgericht mit seiner eher restriktiven Handhabung genügend Rechnung getragen. Die Aufhebung der Rückzugsfiktion bedeutet zudem für die Gerichte einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand, da die Anzahl gerichtlicher Verfahren zunehmen wird. Der Vorschlag gemäss Art. 355 Abs. 2 VE StPO wird deshalb abgelehnt.

Art. 356 Abs. 4 VE StPO

Dieser Vorschlag wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Art. 355 Abs. 2 VE StPO ebenfalls abgelehnt.

2.2 Weiterer notwendiger Revisionsbedarf

Art. 255 Abs. 1 StPO

Die einschränkenden gesetzlichen Formulierungen in Art. 255 ff. StPO, wonach sich die Erstellung eines DNA-Profiles nur auf die sogenannte Anlasstat bezieht, sollten unbedingt ausgedehnt werden. Die Erfassung eines DNA-Profiles sollte etwa auch zulässig sein, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die betroffene Person in andere – auch künftige – Verbrechen oder Vergehen verwickelt sein könnte (siehe auch Urteil BGer 1B_57/2013 vom 2. Juli 2013 E. 2.3 und 3.2). Diese gesetzliche Anpassung wird als dringend notwendig erachtet, nicht zuletzt auch deshalb, weil das Bundesgericht die Voraussetzungen für die DNA-Profilerstellung in jenen Fällen erhöht hat, in welchen diese Daten nicht zur Klärung der Anlasstat nötig sind. Das Bundesgericht verlangt in solchen Fällen nicht mehr eine gewisse Wahrscheinlichkeit, sondern erhebliche und konkrete Anhaltspunkte, dass die betroffene Person in andere Vergehen oder Verbrechen von gewisser Schwere – auch künftige – verwickelt sein könnte (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1 und 1.4.1). Beispielsweise muss bei dieser Gesetzesauslegung ein Einbrecher, der die Anlasstat gesteht, nicht mehr mit einer DNA-Profilerstellung rechnen. Er würde dabei besser fahren als ein Täter, der anfänglich unbekannt ist und später bei Vorliegen eines konkreten Tatverdachts einer DNA-Profilerstellung unterzogen wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar, die der Gesetzgeber korrigieren sollte. Es wird daher die entsprechende Revision von Art. 255 StPO beantragt.

Art. 269 Abs. 2 lit. a und Art. 286 Abs. 2 lit. a StPO

Es wird beantragt, die Strafnorm von Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen "Al-Qaïda" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen vom 12. Dezember 2014 in Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO und Art. 286 Abs. 2 lit. a StPO aufzunehmen, dies als Übergangsbestimmung, bis Art. 260^{sexies} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) über die Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat (gemäss Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll und die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität vom 21. Juni 2017) in Kraft tritt.

Ebenfalls in Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO und Art. 286 Abs. 2 lit. a StPO aufzunehmen sind Art. 220 StGB (Entziehen von Minderjährigen) und Art. 143^{bis} StGB ("Datenhacking"), weil sich weiterführende und rasche Ermittlungsansätze sehr oft nur dank entsprechenden Überwachungsmaßnahmen ergeben.

Schliesslich ist der Katalog der verdeckten Ermittlung (Art. 286 Abs. 2 lit. a StPO) zu ergänzen in Bezug auf Art. 197 Abs. 1 StGB (Pornografie). Die Einschränkung auf die Absätze 3–5 führt zur Problematik, dass die verdeckte Ermittlung in Fällen, bei denen die Täterschaft pornografische Bildaufnahmen an Minderjährige verschickt (typischer Fall: Bildaufnahmen der Täterschaft von ihrem Geschlechtsteil), in dieser Phase noch nicht möglich ist und so die IP-Adresse und entsprechend die Identität nicht festgestellt werden können.

Art. 327 StPO

Gemäss Art. 327 Abs. 1 StPO verschickt die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift an die Parteien und die nicht also solche konstituierten Opfer. Anschliessend erfolgt gemäss den Art. 329 und 333 StPO eine Anklageprüfung durch die Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts, welche allenfalls eine Rückweisung und Verbesserung der Anklage anordnet mit der Folge, dass die Parteien und Opfer später eine neue Version der Anklageschrift erhalten. Dies führt insbesondere bei Laien zu Verwirrung und verursacht etwa bei Grossverfahren aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität mit zahlreichen, und oft auch im Ausland wohnhaften, Privatklägern einen erheblichen Mehraufwand.

Dieser Mehraufwand und diese Konfusion sind unnötig und können einfach und ohne jeglichen Nachteil für die Parteien vermieden werden, wenn der Versand der Anklageschrift erst nach erfolgter positiver Anklageprüfung durch das erstinstanzliche Gericht erfolgt.

Art. 398 ff. StPO

Das heutige Berufungsverfahren, welches der früheren kantonalzürcherischen Strafprozessordnung entlehnt wurde, erscheint mit den Schritten (1) Anmeldung, (2) Erklärung, (3) Schriftenwechsel zur Eintretensfrage und allfälliger Erklärung einer Anschlussberufung und schliesslich (4) mündlicher oder schriftlicher materieller Begründung unnötig lang und aufgesplittet.

Das Berufungsverfahren sollte betreffend den Ablauf der Erstattung der Begründung dem Verfahren im Zivilprozess angenähert werden. Die Zweiteilung "blosse Berufungserklärung" und zeitlich nachfolgende "Berufungsbegründung" hat sich in der Praxis nicht bewährt. Naheliegend wäre – wie im Zivilrecht – die Regelung, dass die Berufung bereits mit der Berufungserklärung zu begründen und durch die Gegenpartei(-en) zu beantworten wäre (allenfalls unter Verlängerung der heutigen Frist von 20 Tagen auf eine solche von 30 Tagen). Eine derartige Regelung wäre sinnvoller und effizienter. In derselben Weise könnte auch die Begründung einer allfälligen Anschlussberufung und der entsprechenden Beantwortung erfolgen. Damit ist der Prozessstoff für eine anschliessende mündliche Hauptverhandlung abgesteckt und die Hauptverhandlung könnte sich schwergewichtig auf die erneute Einvernahme der beschuldigten Person und weitere Beweiserhebungen sowie ergänzende rechtliche Ausführungen beschränken. An der Berufungsverhandlung wäre den Parteien noch die Möglichkeit zur Ergänzung der schriftlichen Eingaben zu gewähren. Eine solche Änderung würde den Parteien und dem Berufungsgericht eine bessere Vorbereitung auf die Hauptverhandlung ermöglichen, was letztlich im Interesse der materiellen Wahrheit liegt. Zugleich könnte damit der Tendenz der Berufungsgerichte entgegengewirkt werden, wegen der bisher schwierigen Vorbereitung auf die erst mündlich vorzubringenden Begründungen der Berufungen und Antworten wenn immer möglich auf das schriftliche Verfahren nach Art. 406 StPO auszuweichen und von der – an sich wünschbaren – Parteiverhandlung ganz abzusehen.

Soll nicht dieser Weg eingeschlagen werden, wäre für den Regelfall des mündlichen Berufungsverfahrens eine Bestimmung aufzunehmen, die es dem Berufungsgericht erlaubt, die die Berufung erhebende Partei zur vorgängigen schriftlichen Begründung der gestellten Berufungsanträge zu verpflichten. Dies würde zwar das Verfahren verlängern, hingegen entfielen an der Berufungsverhandlung bei beiden Varianten das oftmals lang dauernde, blosse Vorlesen der Begründung beziehungsweise der Antworten. Das Beweisverfahren mit der Befragung der beschuldigten Person (beziehungsweise Zeugen, etc.) würde in Kenntnis der Begründung stattfinden, woran sich die Stellungnahmen zum Beweisergebnis als Parteivorträge anschliessen würden.

Art. 422 ff. StPO

Die Revision der StPO sollte zusätzlich unbedingt dazu genutzt werden, die Kostenverlegung und Parteientschädigung im Berufungsverfahren zu vereinfachen und klarzustellen. Insbesondere die Aufteilung bei Privatklägern zwischen Anteil im Strafpunkt und Zivilpunkt und die Folgen, wenn die Berufung teilweise gutgeheissen wird, bedürften einer einfacheren und griffigeren Regelung. Angezeigt wäre dabei auch eine Differenzierung zwischen den Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren einerseits und im Beschwerdeverfahren andererseits – die geltende Kostenregelung passt schlicht nicht auf das Beschwerdeverfahren und hält daher vor dem Gebot der Rechtssicherheit für die Betroffenen nicht stand. Zudem sollte im Revisionsverfahren eine klare eigenständige Regelung statuiert werden.

Art. 426 StPO

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (zum Beispiel BGE 6B_993/2016 vom 24. April 2017 E. 5.3) sind die Kosten anteilmässig aufzuerlegen, wenn bei mehreren angeklagten Straftaten nur teilweise ein Schuldspruch erfolgt, im Übrigen aber freigesprochen oder eingestellt wird. Dies geht aus Art. 426 Abs. 1 StPO nicht eindeutig hervor, weshalb die Bestimmung zu präzisieren ist.

Art. 81 Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) ist die "Staatsanwaltschaft" zur Beschwerde in Strafsachen vor Bundesgericht legitimiert. Gemäss Bundesgerichtspraxis (vgl. BGE 142 IV 196 mit dazu leider missverständlicher Regeste und weiteren Hinweisen) ist bei Kantonen mit einer Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft nur diese zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert, selbst wenn sie das vorausgegangene kantonale Rechtsmittelverfahren nicht geführt hat, sondern die Anklage von einer ihr untergeordneten Behörde vertreten wurde, so etwa im Kanton Aargau.

Dieses Vorgehen schadet der Effizienz, indem es zwingend einen Handwechsel im Rechtsmittelverfahren bedingt und damit einem Grundanliegen der Schweizerischen Strafprozessordnung widerspricht, bei welcher mit der Wahl des Staatsanwaltschaftsmodells gegenüber dem Untersuchungsrichtermodell Handwechsel im Verfahren möglichst verhindert werden sollten. Art. 81 BGG sollte deshalb dahingehend ergänzt werden, dass einzig das kantonale Organisationsrecht bestimmt, wer beziehungsweise welche Behörde unter dem Titel "Staatsanwaltschaft" zur Beschwerde in Strafsachen vor Bundesgericht legitimiert ist.

3. Stellungnahme zu weiteren Änderungen gemäss Vernehmlassungsentwurf

3.1 Strafprozessordnung

Art. 59 Abs. 1 Einleitungssatz VE StPO

Durch die Änderung in Art. 59 Abs. 1 Einleitungssatz VE StPO soll das Double Instance Prinzip auch für Ausstandsentscheide geschaffen werden. In den Fällen von Art. 59 Abs. 1 lit. b–d StPO (Entscheide der Beschwerdeinstanz, des Berufungsgerichts und des Bundesstrafgerichts je als erste Instanz) fehlt es in der StPO jedoch an einer zweiten Instanz, weshalb unklar ist, wie solche Fälle künftig zu behandeln sind. Hier müsste die Revision eine Klärung bringen.

Art. 78a VE StPO

Die Änderung, wonach nicht nur im Hauptverfahren, sondern auch bereits im Vorverfahren die Einvernahme aufgezeichnet und das Protokoll nach der Einvernahme gestützt auf die Aufzeichnungen erstellt werden kann, wird ausdrücklich begrüsst. Gemäss Ausführungen im Erläuternden Bericht (Seite 18) wird dabei kein Wortprotokoll vorausgesetzt, sondern die Einvernahme kann sinngemäss wiedergegeben werden. Dieser Grundsatz ist im Gesetzestext festzuhalten. Dass das Protokoll nicht mehr vorgelesen oder zum Lesen vorgelegt und von der einvernommenen Person unterzeichnet werden muss, bedeutet eine wesentliche Zeitersparnis bei Einvernahmen und wird daher befürwortet.

Art. 136 Abs. 1^{bis} VE StPO

Die Überführung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ins Gesetz ist zu begrüssen. Die Regelung sollte jedoch ausdrücklich auf den Fall von bedürftigen Opfern beschränkt werden, denen eine Konstituierung als Zivilkläger nicht möglich ist.

Prüfenswert erscheint dem Regierungsrat des Kantons Aargau hier zudem die Möglichkeit, die unentgeltliche Rechtspflege für Opfer von Straftaten ausschliesslich im Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 zu regeln und sämtliche Anwalts-

kosten in Opferfällen darüber zu entschädigen. Nach dem geltenden System muss das Opfer mit tiefem Einkommen bei der Strafverfahrensleitung ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen, bevor es Opferhilfeleistungen für Anwaltskosten beantragen kann (Subsidiarität der Opferhilfe). Die Voraussetzungen an die finanzielle Bedürftigkeit sind dabei im Opferhilferecht viel tiefer. Dieses bestehende System führt zu einer Doppelspurigkeit.

Art. 221 Abs. 1 lit. c VE StPO

Die Präzisierung, wonach es sich um "schwere Vergehen" und nicht um "schwere Verbrechen" handelt, wird als sinnvoll erachtet. Auch die Neuregelung, wonach beim Haftgrund der Wiederholungsgefahr nur noch eine Vortat gefordert ist und nicht mehr mehrere Vortaten verlangt werden, um Untersuchungs- oder Sicherheitshaft anzuordnen, wird grundsätzlich begrüsst. Die Regelung geht unseres Erachtens aber zu wenig weit. So muss es effektiv möglich sein, Untersuchungs- oder Sicherheitshaft auch ohne bereits rechtskräftig beurteilte frühere Straftaten anzuordnen, wenn die beschuldigte Person im laufenden Strafverfahren eines Verbrechens oder schweren Vergehens dringend verdächtig ist und (namentlich gestützt auf gutachterliche Feststellungen) ernsthaft zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit durch die Wiederholung solcher Delikte erheblich gefährdet (zum Beispiel bei pädophilen Straftätern).

Art. 222 Abs. 2 VE StPO

Gemäss Vorentwurf ist in Art. 222 Abs. 2 VE StPO vorgesehen, der Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel gegen die Nichtanordnung, die Nichtverlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft einzuräumen. Diese neue Regelung ist richtig und wird befürwortet. Es ist aber sicherzustellen, dass der Staatsanwaltschaft auch das Recht eingeräumt wird, eine zu kurz bemessene Haftdauer beschwerdeweise anfechten zu können. Dies ist im Gesetzestext entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

Art. 228a VE StPO

Art. 228a Abs. 2 VE StPO legt fest, dass die Staatsanwaltschaft innert dreier Stunden seit der Eröffnung des Entscheids eine schriftlich begründete Beschwerde beim Zwangsmassnahmengericht zuhanden der Beschwerdeinstanz einreicht. Diese Frist von drei Stunden nach der mündlichen Eröffnung ermöglicht allerdings bloss das Verfassen einer rudimentär begründeten Beschwerde gegen einen regelmässig ebenfalls rudimentär mündlich begründeten Entscheid. Deshalb sollte sichergestellt sein, dass eine Ergänzung der rudimentär begründeten Beschwerde nach Vorliegen des schriftlich begründeten Entscheids des Zwangsmassnahmengerichts im Rahmen des Verfahrens vor der Beschwerdeinstanz möglich ist.

Die vorgeschlagene Regelung erscheint zudem aus zwei Gründen höchst problematisch und stellt die Rechtsprechung unnötig und mit negativen Folgen für die Rechtsstaatlichkeit vor grosse praktische Probleme. Einerseits erweist sich ein einheitliches beschleunigtes Beschwerdeverfahren für alle Fälle von Beschwerden der Staatsanwaltschaft als unpassend, da sich die Vorgaben der EMRK und der Bundesverfassung für das erstmalige Haftanordnungsverfahren und die Haftverlängerungs- beziehungsweise Haftentlassungsverfahren unterscheiden. Diesem Umstand sollte im Rahmen der gesetzlichen Normierung eines beschleunigten Beschwerdeverfahrens Rechnung getragen werden, indem den unterschiedlichen Verfahren auch mit unterschiedlichen Regeln begegnet wird.

Andererseits und mit schwerwiegenden negativen Folgen verbunden bedeutet der Verweis in Absatz 4 auf die Verfahrensvorschriften nach den Art. 225 und 226 Abs. 1–5 StPO, dass die Beschwerdeinstanz im Regelfall eine Verhandlung durchführen müsste und spätestens innert 48 Stunden nach Eingang der Akten (samt Beschwerde und begründetem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts) den Entscheid zu fällen hätte. Die Beschwerdeinstanz dürfte in den meisten Kantonen ein Kollegialorgan sein (im Aargau besteht der Spruchkörper aus drei Oberrichterinnen beziehungsweise Oberrichtern und einem Obergerichtsschreiber beziehungsweise einer Obergerichtsschreiberin), das für die Durchführung einer derart kurzfristigen Verhandlung und für eine derart kurzfristige Entscheid-

fällung als völlig ungeeignet erscheint. Abgesehen von den praktischen Problemen ist bei den erwähnten zeitlichen Vorgaben eine Qualitätseinbusse der Beschwerdeentscheide unvermeidlich – in derart kurzen Fristen kann keine genügend tiefe Auseinandersetzung mit den geltend gemachten Beschwerdegründen stattfinden.

Den erwähnten Problemen könnte mit der Streichung der im Regelfall durchzuführenden Verhandlung und der Verlängerung der Frist auf ein für ein Kollegialorgan angemessenes Mass begegnet werden. Alternativ könnte die vom Bundesgericht vorgezeichnete und von den Kantonen praktizierte Lösung ins Gesetz übernommen werden, wonach die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz (superprovisorisch) über die (vorläufige) Aufrechterhaltung der Haft entscheidet und danach das (ordentliche) Beschwerdeverfahren mit Entscheid der Beschwerdeinstanz durchgeführt wird.

Art. 230 Abs. 3 und 4 VE StPO

Neu entscheidet nur noch das Zwangsmassnahmengericht über eine Haftentlassung und nicht mehr die Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts. Diese Regelung erscheint zwar in der Theorie richtig. In der Praxis wird man sich aber durchaus fragen können, ob die erstinstanzliche Verfahrensleitung mit einem eigenen Entscheid über eine Haftentlassung in ihrer Unbefangenheit schon beeinträchtigt wird, zumal sie ja auch mit der vorgeschlagenen Lösung nicht mindestens um eine Stellungnahme oder Antragstellung zuhanden des Zwangsmassnahmengerichts herumkommt, was sich qualitativ wenig von einem Entscheid in der Sache unterscheidet. So gesehen führt die vorgeschlagene Lösung im Ergebnis bloss zu einem entbehrlichen und kostenträchtigen Umweg.

Art. 231 Abs. 2, 232 Abs. 1–2 und 233 VE StPO

Der Vorentwurf will wegen des Gebots der Funktionstrennung von Haft- und Sachrichter auch die Zuständigkeit für Entscheide über die Sicherheitshaft während des Berufungsverfahrens von der Verfahrensleitung der Berufungsinstanz auf diejenige der Beschwerdeinstanz übertragen. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu Art. 230 Abs. 3 und 4 VE StPO verwiesen. Das entsprechende Anliegen in Bezug auf Art. 231 Abs. 2, 232 Abs. 1–2 und 233 VE StPO erscheint in der Praxis entbehrlich.

Art. 236 Abs. 1 VE StPO

Die vorgeschlagene Änderung, wonach der vorzeitige Straf- oder Massnahmenvollzug nur zu bewilligen ist, wenn er auch im ordentlichen Vollzugsregime vollzogen werden kann, wird ausdrücklich begrüsst. Damit wird einerseits verhindert, dass der vorzeitige Strafvollzug mit Auflagen verbunden wird, bei deren Umsetzung der Vollzug weiterhin dem Regime einer Untersuchungshaft entsprechen würde. Andererseits sollte dies auch dazu führen, dass der vorzeitige Sanktionsvollzug nur dann bewilligt wird, wenn eine realistische Aussicht auf eine zeitnahe Versetzung in das ordentliche Vollzugsregime besteht. Die korrekte Umsetzung dieser Bestimmung bedingt allerdings, dass die Bewilligungsbehörde vor ihrem Entscheid Rücksprache mit den Vollzugsbehörden nimmt.

Art. 251a VE StPO

Die neue Bestimmung in Art. 251a VE StPO wird befürwortet. Sie legitimiert die Polizei zur Kontrolle der Fahrfähigkeit von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, Urin sicherzustellen und eine Blutprobe anzuordnen. Es wird auch als sinnvoll erachtet, dass bei Widersetzung der betroffenen Person die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu informieren ist und diese über eine allfällige zwangsweise Entnahme zu entscheiden hat.

Art. 263 Abs. 1 und 268 VE StPO

Die Überführung der Ersatzforderungsbeschlagnahme gemäss Art. 71 Abs. 3 StGB in Art. 268 VE StPO wird begrüsst. Der Vollständigkeit und Klarheit halber ist sie auch in der Aufzählung der zulässigen Beschlagnahmegründe gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO aufzuführen.

Art. 273 Abs. 1 VE StPO

Die Anpassung gemäss Art. 273 Abs. 1 VE StPO wird befürwortet.

Art. 364a und 364b VE StPO

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit den neuen Bestimmungen in Art. 364a und 364b VE StPO sollen die folgenden Konstellationen geregelt werden:

- Haft zwischen rechtskräftigem Urteil und erstmaligem Antritt in einer geeigneten Institution
- Haft zwischen Austritt aus der bisherigen Einrichtung bis zum Eintritt in eine neue Einrichtung
- Haft zwischen Erreichung der Regelhöchstdauer und der Anordnung der Verlängerung der Massnahme.

In Art. 440 StPO ist bereits heute das erste Erscheinungsbild normiert. Prüfwert erscheint, ob diese Bestimmungen (Art. 364a und 364b VE StPO sowie Art. 440 StPO) nicht besser in einem thematisch ausgesonderten vollzugsrechtlichen Abschnitt des Gesetzes zusammengefasst werden sollten.

2. Art. 364a VE StPO

Die neue Bestimmung in Art. 364a VE StPO wird befürwortet. Sie dient vor allem dem Schutz der Öffentlichkeit vor einer verurteilten Person, die sich dem Vollzug entziehen oder erneut eine schwere Straftat begehen könnte. Insbesondere scheint es auch sachgerecht, dass die für die Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids zuständige Behörde die verurteilte Person unter bestimmten Voraussetzungen direkt (ohne Zwischenschaltung der Staatsanwaltschaft) festnehmen lassen kann, da damit unnötige zeitliche Verzögerungen vermieden werden können.

3. Art. 364b VE StPO

Mit der Einführung dieser Bestimmung wird die bundesgerichtlich entwickelte Praxis, wonach bei selbstständigen Nachentscheiden Haftverfahren in analoger Anwendung von Art. 221 ff. StPO durchgeführt werden, im Gesetz verankert, was ausdrücklich befürwortet wird.

In Bezug auf die denkbaren Vollzugskonstellationen wäre aber begrüssenswert, wenn zudem explizit festgehalten würde, dass Personen, die sich bereits in einer bestimmten Institution respektive Progressionsstufe befinden, mit dem Hafttitel der Sicherheitshaft gemäss Art. 364b VE StPO unter den bestehenden Bedingungen weiter untergebracht werden können. Der Gesetzestext impliziert eine Verhaftung mit Unterbringung in einem Gefängnis, was im Zeitrahmen zwischen Erreichen des Termins der Regelhöchstdauer und der rechtskräftigen Anordnung der Verlängerung oder Änderung der Massnahme in der Praxis oftmals nicht angezeigt ist. Es zeigt sich immer wieder, dass das bestehende Vollzugssetting bei Nachentscheiden betreffend Verlängerungen von stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB während einer allenfalls nötigen vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft sinnvollerweise aufrechtzuerhalten ist.

Art. 365 Abs. 3 VE StPO

Die Festlegung der Berufung als Rechtsmittel gegen nachträgliche richterliche Entscheide erscheint sachgerecht, nachdem das Beschwerdeverfahren auch in der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohnehin immer mehr dem Berufungsverfahren angenähert wurde (vgl. etwa BGE 6B_799/2017 vom 20. Dezember 2017). Ausserdem führt die vorgeschlagene Änderung dazu, dass die Vollzugsbehörde in mündlichen Nachentscheidverhandlungen vor der Rechtsmittelinstanz nicht mehr mit dem Hinweis auf die Nichtöffentlichkeit des Beschwerdeverfahrens als ZuhörerIn ausgeschlossen werden kann. Die neue Regelung in Art. 365 Abs. 3 VE StPO wird daher unterstützt.

Art. 440 VE StPO

Die vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungen sind im Sinne einer konsequenten Umsetzung des Grundsatzes der "double instance" nachvollziehbar und werden unterstützt. Zu begrüßen ist insbesondere die ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit für die Entlassung aus der Sicherheitshaft in Absatz 4.

Art. 442 Abs. 4 VE StPO

Die vorgesehene Änderung (Ausdehnung der Verrechnungsmöglichkeit auf Genugtuungsforderungen) wird begrüßt. Nicht einsichtig ist jedoch, weshalb die Verrechnung nach wie vor nicht mit Forderungen aus anderen Strafverfahren der betreffenden Person oder gar mit weiteren Forderungen des Staats an die Person zulässig sein soll. Die bisherige Einschränkung der Verrechnungsmöglichkeit nur innerhalb des gleichen Strafverfahrens sollte deshalb aufgehoben werden.

3.2 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO)

Art. 10 Abs. 3 Vorentwurf Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) (VE JStPO)

Der wieder eingeführte Grundsatz in Art. 10 Abs. 3 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009 ("Die Behörde des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist, nimmt die dringend notwendigen Ermittlungshandlungen vor.") ist sehr zu begrüßen. Allerdings ist zu befürchten, die Reduzierung auf die nur dringend notwendigen Ermittlungshandlungen könnte zu unbestimmt und zu auslegungsbedürftig sein, sodass die Zuständigkeit betreffend Umfang gewisser Ermittlungshandlungen weiterhin umstritten bleiben wird. Die Reduzierung auf die "dringend notwendigen Ermittlungshandlungen" kann – nämlich gerade dann, wenn die Kantone von der Distanz her weiter auseinander liegen – zu stossenden Situationen führen. Diese können sich etwa dann ergeben, wenn die für die dringenden Ermittlungshandlungen zuständige Behörde am Tatort den Wortlaut zu eng auslegt und sich die zuständige Behörde am Aufenthaltsort an den weit entfernten Tatort in einem anderen Kanton begeben müssen, um dort die Ermittlungen vor Ort durchzuführen. Es wird deshalb in Anlehnung an Art. 352 StPO die "Vollermittlungs-Lösung" vorgeschlagen, wonach der Sachverhalt vor Ort bis zur "Entscheidungreife", das heisst bis der Sachverhalt eingestanden oder anderweitig ausreichend geklärt ist, ermittelt werden soll. Dies ist – unabhängig von organisatorischen und personellen Zwängen vor Ort – in den allermeisten Fällen von der Sache her das weitaus Sinnvollste. Zudem wird damit ein konfliktbeladenes Zusammenarbeitsgebiet der kantonalen Jugendstrafbehörden auf klare und unmissverständliche Weise geregelt.

3.3 Bundesgerichtsgesetz

Art. 80 Abs. 2 dritter Satz VE BGG

In Bezug auf Art. 80 Abs. 2 BGG soll der dritte Satz aufgehoben werden. Die Formulierung des Vorentwurfs erweckt jedoch den Anschein, als würde der ganze Absatz 2 aufgehoben. Es dürfte sich dabei wohl um ein redaktionelles Versehen handeln.

3.4 Opferhilfegesetz

Art. 8a VE OHG

Das Entfallen der Anzeigepflicht auf nationaler Ebene ist sowohl aus Behörden- wie auch aus Opfer-sicht zu begrüßen.

4. Zusätzlicher Revisionsbedarf

Art. 210 Abs. 4 StPO

Die Regelung in Art. 210 Abs. 4 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft das Ausschreiben von Deliktsgut im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) schriftlich anordnen müsste, hat sich in der Praxis als untauglich erwiesen. Diese Massnahme ist im Interesse der geschädigten Person und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb hierfür eine staatsanwaltschaftliche Anordnung nötig wäre. In der Praxis wird diese Bestimmung denn auch oftmals ignoriert, was aus rechtstaatlicher Sicht allerdings problematisch ist. Entsprechend drängt sich hier eine Bereinigung auf.

Art. 288 StPO

Mit der Offenlegung der Identität laufen Mitarbeitende von Interventions- und Observationseinheiten Gefahr, in der entsprechenden Spezialeinheit nicht mehr eingesetzt werden zu können. Zudem besteht das Risiko, dass sie und ihre Angehörigen bei Bekanntwerden der Identität Vergeltungsschläge zu befürchten haben. Sie sollten daher mittels Gewährung der Anonymität analog zu Art. 288 Abs. 2 StPO im Rahmen eines Gerichtsverfahrens geschützt werden, wobei eine solche Regelung allenfalls im 4. Abschnitt des 4. Titels "Schutzmassnahmen" einzufügen wäre.

Art. 294 StPO

Die Praxis zeigt, dass verdeckt Ermittelnde in einschlägige Foren nur Einlass erhalten, wenn sie kinderpornografisches Material liefern. Derzeit wäre dies strafbar. Unter strengen Voraussetzungen sollte es möglich sein, dass verdeckt Ermittelnde pornografisches Material, welches jedoch nur fiktive und nicht real existierende Personen zeigt, liefern könnte, um sich so Zugang zu den einschlägigen Foren zu verschaffen. Art. 294 StPO sollte daher um einen weiteren Absatz ergänzt und die Überschrift der Norm sollte weiter gefasst werden.

Art. 329 Abs. 2 und 356 Abs. 5 StPO

Gemäss neuerer Bundesgerichtspraxis (vgl. BGE 143 IV 175) und entgegen der Praxis vieler kantonalen Beschwerdeinstanzen soll es sich bei Rückweisungsentscheiden gemäss Art. 329 Abs. 2 und 356 Abs. 5 StPO um verfahrensleitende Entscheide gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b Teilsatz 2 StPO handeln, die im Regelfall gemäss Art. 65 Abs. 1 StPO nur mit dem Endentscheid angefochten werden können. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden von den Verfahrensleitungen der erstinstanzlichen Gerichte praktisch unbeschränkt mit jeglichem Zusatzaufwand belastet werden können, ohne dass deren Nutzen je überprüft werden kann, weil überflüssiger Aufwand ja die materielle Richtigkeit eines Endurteils nicht beeinflusst und damit auch nicht Gegenstand einer Berufung und einer daran anschliessenden Strafrechtsbeschwerde ans Bundesgericht werden kann.

Im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit den Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise der Ressourcenaufteilung zwischen Strafverfolgung und Strafjustiz erscheint es deshalb notwendig, ein entsprechendes Beschwerderecht ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen, damit in den Kantonen weiterhin eine sachgerechte Praxis zu diesen Fragen ausgebildet werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Änderungsanträge bei der Erarbeitung der definitiven Botschaft.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- annemarie.gasser@bj.admin.ch